
Anträge in Verfahren der VwGO

Dieses Handout stellt unverbindliche Formulierungsbeispiele für Anträge im VwGO-Verfahren zur Verfügung. Das Formulieren von Anträgen gehört zum absoluten „Handwerkszeug“ eines Rechtsanwalts und wird sowohl in der Anwaltsklausur im öffentlichen Recht (VA) als auch in den öffentlich-rechtlichen Kurzvorträgen abgeprüft. Sollten Rechtsbehelfsverfahren für die Mandantschaft einzuleiten sein, müssen die entsprechenden Anträge in der Klausur bzw. im Vortrag gestellt werden. Auch aus Behördensicht ist das Stellen korrekter Anträge im VwGO-Prozess unabdingbar. Die Prüfungserfahrung zeigt, dass bei der Formulierung entsprechender Anträge im Verwaltungsprozessrecht große Unsicherheiten bestehen. Dieses Handout soll eine Lernhilfe für das Formulieren von entsprechenden Anträgen darstellen und ergänzt somit die entsprechenden Kapitel 3, 6 und 7 des Skripts zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung in Niedersachsen – Grundlagen und Methodik der Fallbearbeitung.

Die Formulierungsbeispiele erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, allerdings ohne Gewähr! Alle Personenbezeichnungen verstehen sich selbstverständlich sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

A. Einleitung

- I. Jede Klageschrift muss den Förmlichkeiten des Rubrums entsprechen und den in § 82 VwGO vorgegebenen Inhalt beinhalten.
- II. Anders als der ZPO-Prozess kennt die VwGO kein Säumnisverfahren. Deshalb und in Ausprägung des in § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO niedergelegten Untersuchungsgrundsatzes werden die Anträge nicht wie im Zivilprozess zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung (z. B. § 130 Nr. 2 ZPO) angekündigt, sondern im förmlichen Klageschriftsatz aktiv gestellt.
- III. Dabei lassen sich die zu stellenden Anträge oftmals anhand der statthaften Rechtsbehelfsart und damit aus der bekannten üblichen Zulässigkeitsprüfung unter Verwendung der relevanten VwGO-Vorschriften ableiten. Beispielsweise ist die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO gerichtet auf die Aufhebung eines (bestimmten) Verwaltungsakts. Daher muss der zu formulierende Klageantrag auf die Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet sein.
- IV. Jeder Schriftsatz muss einen das Verfahren einleitenden Satz beinhalten. Das niedersächsische Landesjustizprüfungsamt verlangt in seinem Merkblatt zur zweiten juristischen Staatsprüfung „Die Aufsichtsarbeit aus dem öffentlichen Recht mit einer gutachterlich-rechtsberatenden Aufgabenstellung“ (Stand: Januar 2010), dass die Beteiligten zu bezeichnen sind und der Antrag zur Hauptsache bestimmt und vollständig sein muss. Hieraus ergibt sich, dass in Klausur und Aktenvortrag der Antrag wie folgt einzuleiten ist:

„Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, [...]“

Für ein Antragsverfahren gilt:

„Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, [...]“

Bei einer Kombination von Klage und Antrag kann wie folgt formuliert werden:

„Namens und in Vollmacht des Klägers und Antragstellers erhebe ich Klage und beantrage [...]“

- V. Diese Prinzipien gelten für alle Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren gleichermaßen.

- VI. Vor allem in Klausuren aus Behördensicht ist die Konstellation häufig so, dass ein VwGO-Verfahren gegen die Behörde angestrengt wird. Dann ist aus Behördensicht zu prüfen, ob eine Verteidigung gegen den Antrag erfolgreich sein wird. Abhängig von der Verfahrensart muss die Behörde bei Erfolgsaussicht daher mit einem entsprechenden Gegenantrag reagieren. Bei den Gegenanträgen ist zu beachten, dass Klagen abgewiesen, Anträge (auch im einstweiligen Rechtsschutz) abgelehnt und Widersprüche zurückgewiesen werden.

B. Rechtsbehelfsverfahren

Rechtsbehelf ist der Oberbegriff, der sowohl Rechtsmittel als auch andere verfahrenseinleitende Anträge erfasst.

Unter den Begriff des Rechtsbehelfs im engeren Sinne fällt jedes mehr oder weniger formalisierte Mittel zur Rechtsverwirklichung, vor allem werden die prozessual vorgesehenen Möglichkeiten zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens (insb. Widerspruchsverfahren), unter diesen Begriff subsumiert (*Kastner*, in: *Fehling/Kastner/Störmer*, Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2016, § 58 VwGO, Rn. 8).

I. Anfechtungsklage

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Aufhebung eines Verwaltungsakts. (ohne vorheriges Widerspruchsverfahren)	§ 42 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, den Verwaltungsakt der Beklagten [<i>genaue Bezeichnung</i>] vom [<i>Datum</i>], Aktenzeichen [...], aufzuheben.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.
Aufhebung eines Verwaltungsakts. (mit vorherigem Widerspruchsverfahren)	§ 42 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, den Verwaltungsakt der Beklagten [<i>genaue Bezeichnung</i>] vom [<i>Datum</i>], Aktenzeichen [...], in Gestalt des Widerspruchsbescheides [<i>bei Abänderung durch Widerspruchsbescheid</i>] vom [<i>Datum</i>], Aktenzeichen [...] und ihren Widerspruchsbescheid [<i>ohne Abänderung durch Widerspruchsbescheid</i>] vom [<i>Datum</i>], Aktenzeichen [...], aufzuheben.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Beispiel:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, den Bescheid der Beklagten vom 28.04.2020, Az. 62-1220.3, aufzuheben.

II. Verpflichtungsklage

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Erteilung eines Verwaltungsakts (Spruchreife).	§ 42 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VwGO i. V. m. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO (Spruchreife).	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den mit Antrag vom [Datum] beantragten Verwaltungsakt [genaue Bezeichnung] zu erteilen.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.
Erteilung eines Verwaltungsakts (Bescheidungsantrag).	§ 42 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. VwGO i. V. m. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom [Datum] gerichtet auf [genaue Bezeichnung des begehrten Verwaltungsakts] unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Beispiele:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die mit Antrag vom 28.04.2020 beantragte Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports auf seinem Grundstück Arnswaldstr. 10 in 30159 Hannover zu erteilen.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag des Klägers vom 29.04.2020 gerichtet auf Zulassung seines Schaustellergewerbes „Breakdancer“ zum Schützenfest Hannover 2019 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Hinweis:

Ein zusätzlicher bzw. gesonderter Antrag gerichtet auf Aufhebung eines Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheides ist nicht erforderlich (vgl.: Kopp/Schenke, VwGO, 25. Auflage 2019, § 113, Rn. 179).

Ansonsten würde der Antrag lauten: **Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom [Datum] / Widerspruchsbescheides vom [Datum] zu verpflichten [...].** Die Gerichte sprechen unabhängig von einem Antrag im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Aufhebung der ablehnenden Bescheide aus, sodass entsprechende zusätzliche Aufhebungsanträge aus anwaltlicher nicht schädlich sind, ggf. sogar zweckmäßig sein könnten.

III. Fortsetzungsfeststellungsklage

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts (erledigte Anfechtungssituation).	§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (direkt / analog).	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage festzustellen, dass der Verwaltungsakt [genaue Bezeichnung] der Beklagten vom [Datum], Aktenzeichen [...], rechtswidrig war.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.
Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung eines beantragten Verwaltungsakts (erledigte Verpflichtungssituation).	§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (analog / doppelt analog).	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage festzustellen, dass die Ablehnung des durch den Kläger mit Antrag vom [Datum] beantragten Verwaltungsakts [genaue Bezeichnung] rechtswidrig war.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Beispiele:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, festzustellen, dass die durch die Beklagte am 29.04.2020 durchgeführte Feststellung der Identität des Klägers rechtswidrig war.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, festzustellen, dass die Ablehnung des Antrags des Klägers vom 29.04.2019 auf Zulassung seines Schaustellergewerbes „Breakdancer“ zum Schützenfest Hannover 2019 rechtswidrig war.

IV. Feststellungsklage

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses.	§ 43 Abs. 1, 1. Mod. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage festzustellen, dass das Rechtsverhältnis zu der Beklagten [genaue Bezeichnung] besteht.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.
Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.	§ 43 Abs. 1, 2. Mod. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage festzustellen, dass das Rechtsverhältnis zu der Beklagten [genaue Bezeichnung] nicht besteht.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.
Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts.	§ 43 Abs. 1, 3. Mod. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage festzustellen, dass der Verwaltungsakt der Beklagten [genaue Bezeichnung] vom [Datum], Aktenzeichen [...] nichtig ist.	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

V. Allgemeine Leistungsklage

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das nicht im Erlass eines Verwaltungsakts besteht.	Nicht gesetzlich geregelt, aber in der VwGO erwähnt (z. B. in § 43 Abs. 2; § 113 Abs. 4 VwGO) und gewohnheitsrechtlich anerkannt.	Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verurteilen, [genaue Bezeichnung der begehrten Leistung].	Ich beantrage, die Klage abzuweisen.

Beispiele:

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Einsichtnahme in seine bei der Beklagten geführten Personalakte zu gewähren.

Bei Leistungsklagen, die auf Zahlung einer fälligen Geldforderung gerichtet sind, hat der Kläger in analoger Anwendung von § 291 BGB einen Anspruch auf Prozesszinsen. Bei u. U. höheren Verzugszinsen gilt § 288 BGB analog (Kopp/Schenke, a. a. O., § 90, Rn. 22). Anders als im Zivilprozess tritt Rechtshängigkeit grundsätzlich bereits mit Klageerhebung ein (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.744,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

VI. Widerspruchsverfahren

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Aufhebung eines Verwaltungsakts.	§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Widerspruchsführers beantrage ich, den Verwaltungsakt der Widerspruchsgegnerin vom [Datum], Aktenzeichen [...], aufzuheben.	Ich beantrage, den Widerspruch zurückzuweisen. (Selten!).
Erteilung eines Verwaltungsakts.	§ 68 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Widerspruchsführers beantrage ich, ihm den mit Antrag vom [Datum] begehrten Verwaltungsakt [genau bezeichnen] zu erteilen.	Ich beantrage, den Widerspruch zurückzuweisen. (Selten!).

VII. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage bzw. eines Widerspruchs.	§ 80 Abs. 5 Satz 1; 1. Alt. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, die aufschiebende Wirkung seiner Klage / seines Widerspruchs anzuordnen.	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage bzw. eines Widerspruchs.	§ 80 Abs. 5 Satz 1; 2. Alt. VwGO.	Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, die aufschiebende Wirkung seiner Klage / seines Widerspruchs wiederherzustellen.	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.

Hinweis:

Aus § 80 Abs. 1. Satz 1 VwGO ist ersichtlich, dass nur Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben können. Vor diesem Hintergrund wäre es verfehlt, wenn beantragt werden würde, dass die aufschiebende Wirkung eines Bescheides oder eines Verwaltungsakts o. Ä. wiederzustellen oder anzuordnen sei.

VIII. Antrag nach § 123 VwGO

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Erllass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung eines bestehenden Zustandes (Sicherung des Status quo - Sicherungsanordnung).	§ 123 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, den Antragsgegner vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache [Sicherungsinhalt genau bezeichnen].	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.
Erllass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes (Änderung des Status quo - Regelungsanordnung).	§ 123 Abs. 1 Satz 2; Abs. 2 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, den Antragsgegner vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache [Regelungsinhalt genau bezeichnen].	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.

Hinweis:

In der verwaltungsgerichtlichen Praxis wird auf die Unterscheidung zwischen Sicherungs- und Regelungsanordnung weitgehend verzichtet. Der Antragsteller muss sich nicht festlegen, ob er eine Sicherungs- oder Regelungsanordnung begehrt. Der Antrag, dass der Gegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden soll, lässt das Rechtsschutzziel hinreichend erkennen
(Quaas, in: *Quaas/Zuck/Funke-Kaiser*, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Auflage 2018, Rn. 148).

Beispiel:

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, die Antragsgegnerin vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, den Antragsteller zum juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen ab 01.12.2019 zuzulassen.

C. Rechtsmittelverfahren

Im Gegensatz zu dem Begriff des Rechtsbehelfs ist der Begriff des Rechtsmittels enger gefasst. Mit diesem prozessualen Rechtsbehelf wird eine gerichtliche Entscheidung einem höheren Gericht zur Nachprüfung unterbreitet und zu diesem Zweck in ihrer Wirksamkeit gehemmt. Charakteristisch für das Rechtsmittel ist also der Devolutiv- und Suspensiveffekt. Durch den Devolutiveffekt wird das Verfahren in einer höheren Instanz anhängig, die je nach Verfahren(sordnung) materiell eine eigene Entscheidung trifft oder lediglich die Entscheidung der unteren Instanz überprüft. Der Suspensiveffekt bewirkt, dass die angefochtene Entscheidung formell nicht rechtskräftig (Urteil) bzw. bestandskräftig (Verwaltungsakt) wird (Kastner, a. a. O., Rn. 9).

Die VwGO kennt als Rechtsmittel die Berufung, die Revision und die Beschwerde (Kopp/Schenke, a. a. o., Vorb § 124, Rn. 1), wobei der Beschwerde und der Berufung die höchste Examensrelevanz zukommen dürfte.

Aufgrund ihres Nachprüfungscharakters sind Rechtsmittel auf die Abänderung der vorangegangenen, i. d. R. erstinstanzlichen, Entscheidung, gerichtet.

I. Beschwerde

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
<p>Änderung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteil oder Gerichtsbescheid ist</p> <p>(z. B. gegen einen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangenen Beschluss des VG).</p>	§ 146 Abs. 1 VwGO.	<p>Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers lege ich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts [genau bezeichnen] vom [Datum], Aktenzeichen [...], am [Datum] zugestellt, Beschwerde ein und beantrage unter Abänderung des Beschlusses [Änderungsbegehren genau bezeichnen].</p>	<p>Ich beantrage, die Beschwerde zurückzuweisen.</p>

Beispiele:

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers lege ich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 20.04.2020, Az. 4 B 333/20, dem Beschwerdeführer am 22.04.2020 zugestellt, Beschwerde ein und beantrage unter Abänderung dieses Beschlusses...

...den Antrag abzulehnen

(wenn sich der Beschwerdeführer gegen die aus seiner Sicht rechtswidrige Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage, bzw. einen aus seiner Sicht rechtswidrig entsprochenem Antrag nach § 123 VwGO zur Wehr setzen will),

...die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen / anzuordnen

(wenn sich der Beschwerdeführer gegen die aus seiner Sicht rechtswidrig unterlassene Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage zur Wehr setzen will),

...den Beschwerdegegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten [...]

(wenn sich der Beschwerdeführer gegen die aus seiner Sicht rechtswidrig unterlassene einstweilige Anordnung zur Wehr setzen will).

II. Berufung

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Änderung eines End-, Teil- oder Zwischenurteils des Verwaltungsgerichts.	§§ 124 Abs. 1; 124a VwGO.	Namens und in Vollmacht des Berufungsklägers lege ich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts [...] vom [Datum], Aktenzeichen [...], zugestellt am [Datum], Berufung ein und beantrage unter Abänderung dieses Urteils [Änderungsbegehren genau bezeichnen].	Ich beantrage die Berufung zu verwerfen (bei Unzulässigkeit). Ich beantrage, die Berufung zurückzuweisen (bei Unbegründetheit).
Zulassung der Berufung.	§ 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO.	Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts [genau bezeichnen], Aktenzeichen [...], zugestellt am [Datum], zuzulassen.	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.

D. Prozesskostenhilfverfahren

Gerichtet auf	Norm	Antrag	Gegenantrag
Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts.	§ 166 VwGO i. V. m. 114 ff. ZPO.	Ich beantrage, dem Kläger für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Unterzeichners zu gewähren.	Ich beantrage, den Antrag abzulehnen.